

3.

Beiträge zur Reformationsgeschichte Naumburgs von 1525 bis 1545.

Gesammelt aus Urkunden
und Originalbriefen des städtischen Archivs

von

Dr. Felix Köster,
Geheimem Sanitätsrat und Stadtrat.

Während des Bauernaufbruchs im Jahre 1525 erließ der in Freisingen verweilende Bischof des Stifts Naumburg, Philippus, in der Besorgnis ¹, daß auch hier in seiner Stiftsstadt alles drüber und drunter gehen würde, durch seinen Statthalter und seine Räte von Zeit folgendes Ausschreiben (Privilegienbuch f. 155):

Des hochwirdigen in got durchlauchten vnd hochgebornen fürsten vnd hern, hern philipsen Bischofen zu Freisingen, Administratoren des Stifts zu Naumburgk, pfaltzgrauen bei Rein vnd Herzogen in Beiern etc. vnsers gnedigen hern, Wir Stadthalter vnnnd Rethen zu Zeit entpieten allen hochgenants vnsers gn. hern vnd des Naumburgischen Stiefts vnderthanen vnd vorwanthen, Sie sein geistlich ader Edel, Bürgere ader Bauersmann, vnd sonst mennighen vnsere freuntwylig dinst vnd wyllen, Gonstige hern, liben freunde und gonner, Nachdem sich itzo in diser schwinden zeytt hin vnd widere vyfeldige aufruhr vnd entporung eraigen, Vnd als wir horen, das des gemeinen mannes grundt sey, Wie sie vorgeben, etliche beschwerden abezubringen, domit ir aber wissen haben müget, Was wir abewesens V. g. h. in solchen fellen gesinnet vnd neigigk, wie wir dann von eynes teyls angelanget worden seyn, Fügen wir euch kraft dis briues freuntlich vnnnd gonstigk wissen, Ob ymandes wehre, der do vnbillich ader vbermeßiger Weise von vnnserm gnedigen hern von Freisingk vnnnd Naumburgk etc. Ader an Stadt irer fürstlichen gnaden von vnns vnnnd derselben Amptleuthen etc. dis stiefts wie die genant seyn ader nahmen haben, beschwerdt worden, das wir

1) Sixt. Braun, Naumburger Annalen, herausgegeben von Dr. Köster, Naumburg, Sieling, 1892. S. 193.

solche beschwerunge nach Kaiserlicher Maiestat erkenntnus ader Reformation, Auch mit hülff vnnnd Rathe der duchlauchtigsten durchlauchten hochgeborenen fürsten vnnnd herren, Hans Friderichs des heyligen Remischen Reichs ertzmarschalecks vnnnd Churfürsten vnnnd herren Johannsen gebrüdern, hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meißen, vnnser gnedigsten vnnnd gnedigen hern, Als des Naumburgischen Stiefts Schutzfürsten abethun, Reformiren vnnnd andern wollen, Vnnnd wo diselben ire Chur- und fürstliche gnaden albereyt eine Ordenunge aufgericht vnnnd gemacht ader neben andern angenohmen hetten Ader nochmols in zukunfft annehmen würden, wie wir doch noch zur Zeit nicht wißen, Das wir diselben auch Trewlichen wie vnns gezimet, aufrichten vnd halten wollen. Derwegen begern anstadt vnnsers gnedigen hern von Freisingk vnd Naumburgk etc. Wier vor vnns dinstlich freuntlich vnd gonstig bytthent, das vnns nimands vber solch vnser gleichmesig erpithen, beweldigen ader dringen, Sondern sich iren pflichten vnnnd der Billigkeytt noch fridesam halten vnd erzeigen, das wir dann auch kegen Jdermann wie gehort vnnsers vormügens vnnnd inwaßen wir hochgenannthe vnser vnd des Naumburgischen Stiefts Lobliche Schutzfürsten thuen wollen, des zu warem bekenntnus stedter vnnnd vhester haldung haben wir hochgemelts vnnsers gnedigen hern von Freisingen vnd Naumburgk etc. Secret zurück aufdrucken lasen. Datum Sonnabents noch Philippi vnd Jacobi der heyligen Zwelfpoten [6. Mai] anno domini 1525.

Auch der Bischof selbst schrieb an den Rat und ermahnte ihn ¹ (Privilegienbuch f. 158):

Philips, von Gotsgnaden, Bischof zu Freisingen, Administrator des Stiefts zu Naumburgk etc. phaltzgraue bey Rein vnd herzogk in Beiern etc. den Weysen vnsern liben getrawen N. dem Rathe vnser Stadt Naumburgk etc.

Unsern grus zuvorn, Weysen lieben getrawen, Wir vorhoffen vnnnd sein Zweifel an, Ir traget gut wissen vnnnd seydt auch deß in scheinlichem entpfinden, das wir vns von Anfange vnnsers einkomens in vnserm stiefft Naumburgk vnnnd vnnsers fürstlichen Regierung desselben kegen euch, in allem euerm Obligen, so vyl an vns gewesen, fürstlichen vnd gnediglichen erzeigt vnd gehalten haben vnd des noch forthyn, die tagelangk vnnsers Regiments gnediglichen zuthuen geneiget sein vnnnd thun wollen,

Entkegen haben wir auch bei Euch nichts anders dan gehorsamen vnd underthenigen wyllen, als bei vnsern getrawen erspurt vnnnd befunden, vnnnd wollen vns des noch allewegen zu Euch gnediglichen vorsehen, Dieweyl aber euch vnd menniglich bewust, vnd scheyn-

1) Sixt. Braun, S. 194.

lich vor augen sey, die itzo schwebenden schweren lawfte vnd aufrüri gen entporungen, so sich an vil orthen vnnnd in den fürstenthumben Deutzscher Nation, sonderlichen bei dem gemeinen Pauersmanne erheben vnd was auch denselben aufrürischen personen vnnnd versamlungen, Landen vnd leuthen in gemein vnd sonderheit mergklichs nochteyls, schaden vnnnd vorderbnus an iren Ehren, leiben vnd güttern bishero eruolget ist, vnnnd zu besorgen (wo solchs die gotliche almechtekeytt mit veterlicher begnadung vnd Barmherzikeyt nicht vorkompt), das aus solchen aufrührn vnd zwitrecten nichts anders dann zurwüstung der fürstenthumben vorodung der Stedten vnd flecken, Zurschleiffung der güttere vnnnd todtschlege der menschen, noch teglichen eruolgen werde. Wie dann solches dermasen bei Kurtzen zeyten vnd jaren menschlichen gedenckens an vil Orthen, Kenigreichen vnd Landen Hungerrischen, Deutzschen, Wallischen vnd andern Nationen, die wir umb kürtz wyllen anzuzeigen vnderlaßen, auch gescheen, Vnd sonderlichen der vrsachern vnd anhangern solcher Zwitteracht vnd aufrühren, Voriagung irer heimwesen ader vylmehr abtilligung vnd ertodtung irer Ehrben entstanden ist, das (ane zweifel) ane sonder vorhencknus gottes des almechtigen, Wo diselbe irer Obrykeit schuldige pflicht vnd gehorsam geleist vnd bewisen hetten, nicht gescheen were, Hierwidervmb auch habt ir zuerwegen vnd wollen euch solchs zu erinnern gnediglichen ermant haben, Was frucht, erhaltung vnd aufnehmen an Eher, leib vnd guthe, gemeinen vnd sonderlichen nutz eruolgett, was eher vnd lobs auch gotlicher Almechtheit doran beschicht, vnd wie vaterlich vnd barmhertziglich sich dieselbe kegen den menschen in geistlichem vnd zeitlichen thun vnd allen menschlichen Obligen vnd notturften erzeiget, Wo fride vnd Einikeyt, Bruderliche libe, trew vnd gehorsam ist, wie dann an vnser Aller voreldern vyl hundert jhar hero erschynen, Demnoch in bedenckung solcher nutzbarkeyt, fruchtlich vnd Einiges gotgefelliges wesens, So ist vnser gnediges begeren an Euch alle vnd iden besondern, Ob sich indert in vnser Stadt Naumburgk ader andern vnsern fürstlichen herschafften, Flecken vnd gebithen, desselben vnser Stiefts eyniche aufhuhr, entporung, vorbunthnus ader vberfhal entstehen, ader ir zugescheen erfahren würdet, des wir uns doch keynes weges vorsehen, Daß ir dann in solchem vns als Euerm fürsten vnd Erbherren getrawen, gehorsamen vnd schuldigen beistant hülff vnd kegenwehr, wie ir euren pflichten noch zuthun schuldig seyt, vns vorhero vnsern vorfharren vnd vns selbst als die getrawen gethan habt, noch vnderthenig thuet, beweiset, Auch Euch kegen vns, vnser geistlichkeit noch andern vnsern vorwant vnd vnderthanen zu keyner aufrühr, erporung, vorbunthnus ader vneynikeyt bewegen laset. Wie wir vns gantzlichen vnd gnediges vortrauens zu euch vor-

sehen, Entgegen wollen wir euch auch als vnsern getrawen vnderthanen mit allen gnaden erscheynen vnd allen gnedigen Wyllen in allen Euern obligen als Euer gnediger fürst vnd herre erzeigen vnd beweisen vnd solchs gegen Euch allen in gemein vnd ein iden insonderheyt mit sondern gnaden erkennen. Datum Freisingen am pñtztage der Auffart Christi Jhesu [8. Juni] anno 1525.

Darauf erbot sich der Rat zu treuem Gehorsam, und der Bischof versprach ¹ gnädige Gewährung aller Übelstände, sobald er nach dem Frieden nach Naumburg kommen würde. Privilegienbuch f. 161:

Philips von Gots gnaden An Rath zu Naumburgk.

Vnsern gonstigen Grus zuuor, Weisen, lieben, getrawen, wir haben euer schreiben vnd vnderthenigs erpithen, euer getrawen pflichte vnd gehorsame vns in demselben angezeigt, inhalts horen lesen, vnd tragen des von Euch als vnsern getrawen bei denen wir vns aller trew vnd gute vorsehen, ein sonder gnediges vnd guts gefallen, Mit gnedigen erpiten solchs gegen euch mit allen gnaden zu bedencken vnd zuerkennen, Und wollen vns auch zu euch nichts anders dann aller traw vnd gehorsame, wie wir euch eishieher befanden, noch furthin alle zeit vorsehen vnd entgegen buch allen gnedigen wyllen, als Euer gnediger Fürst vnd herre erzeigen vnd beweisen. Vnd so es die gotliche almechtikeyt wiederumb zu fride vnd eynikeyt schicket, vns mit dem fürderlichsten hineyn in vnsern stieft thun vnd alsdan in andern vnd Euern obligen gnediges einsehen, noch gelegenheyt einer iden sach haben, Solchs wolten wir euch als vnsern getrauen vnanzeigt nicht lassen, Vnd thut in allem, wie wir euch gantzlichen vortrauen, Datum Freisingen am Freitage nach Petri vnd Pauli Apostolorum [30. Juni] 1525.

Cedula.

Wir begeren auch gnediglich an Euch, das ir diesen vnsern brieff, noch vornehmunge desselben, von Stundt an vnd mit dem fürderlichsten (wie den andern) in vnser Stadt Naumburgk auf der Cantzell allenthalben in den Kirchen bei vorsamlunge des Volcks öffentlichen aus Euerm selbst befehle vorlesen laset, domit sein das gemeine Volck auch innen werde vnd einer gantzen gemeyne zu vorsamlen nicht nott geschee. Datum ut supra.

Angesichts dieser schriftlichen Zusagen des Bischofs verwarte der Rat die Bürgerschaft aufs energischste, sich jedes Aufruhrs zu enthalten und erreichte auch, abgesehen von einigen Ausschreitungen, sowohl wider die römische Kirchenordnung als

1) Sixt. Braun, S. 194.

auch gegen die Obrigkeit, daß die Ruhe im ganzen und großen in Naumburg nicht gestört wurde¹.

Von nun aber fußte der Rat in allen späteren Streitigkeiten über Religions- und andere Sachen auf den Versprechungen des Bischofs, seiner Räte und auf den, wie es scheint, noch besonders verheißenen Vergünstigungen des Domkapitels². Denn wir finden in der ganzen folgenden Zeit, daß der Rat immer wieder betont, der Bischof habe trotz seiner Vertröstungen das Stift und die Stadt noch nicht besucht, um die seit lange vorgebrachten Beschwerden abzuändern, so daß er sich endlich veranlaßt sehe, beim Landes- und Schutzfürsten, dem Kurfürsten von Sachsen, Hilfe zu suchen. Mit dem Rat ging die Bürgerschaft dann Hand in Hand, als es sich darum handelte, die neue, schnell sich verbreitende lutherische Lehre gegen den papistischen Schlendrian und die Trägheit der Pfaffen in Ausübung der kirchlichen Obliegenheiten in ihrer Stadtkirche zu schützen. Zum besseren Verständnis der ganzen Streitigkeiten mag hier angeführt werden, daß damals noch das jus patronatus über die Wenzelspfarrkirche in der Stadt dem Domkapitel zustand. Meinherus, Episc. Numburgensis, incorporavit Canonicis et Capitulo Ecclesiam parochialem S. Wenceslai in civitate Naumburg Anno 1270. Ulricus Episc. confirmavit Meinheri Episcopi incorporationem Anno 1304. Heinrici I. Episcopi consensu et voluntate annexa est ecclesia S. Wenceslai praepositurae Numburgensi³.

Es wurde nun, nach Beendigung des Aufruhrs, Magister Johann Langer von Bolckenhain, der schon ungefähr fünf Jahre im Domstift auf der Freiheit zu Naumburg Prediger gewesen war, mit Wissen und Verwilligung des Statthalters und der Räte zu Zeitz und des Domkapitels zu Naumburg vom Rate veranlaßt, in der Stadt an der Wenzelspfarrkirche an Sonntagen und Feiertagen vormittags und im Domstift nachmittags im Sinne der neuen Lehre zu predigen, bis er nach einigen Wochen mit Erlaubnis und Vergünstigung des Statthalters ganz in die Stadt zog, und vom Rat am Dienstag nach Dionysii (10. Oktober) 1525 als erster evangelischer Prediger mit einer jährlichen Besoldung von 80 fl. angestellt wurde.

Dieses Ereignis meldete der Rat Freitags nach Clemens (24. November) dem Bischof Philipp nach Freisingen, entschuldigte sich aber zugleich, daß diese Anstellung nur erfolgt sei, weil die Conventores oder gemieteten Pfarrer zu S. Wenzel dem

1) Sixt. Braun, S. 194 ff.

2) Ebend. S. 197.

3) Zader. Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, f. 30.

4) Sixt. Braun, S. 197.

Dompropst und Domkapitel, dem die Kirche inkorporiert wäre, die Pension und jährlichen Zinsen von den Altären nicht hätten geben können. Die Kirche habe daher eine Zeit lang keinen Pfarrer, sondern nur einen Kaplan gehabt, der die Sakramente gereicht, Messe gehalten und christliches Begräbnis besorgt habe. Nach der Empörung aber sei die Gemeinde von dem heftigsten Verlangen nach göttlicher und christlicher Lehre durchdrungen und habe den Rat um einen Prediger ersucht, der das Wort Gottes rein und lauter verkünde. Deshalb habe er, jedoch mit Vorwissen des Statthalters und seiner Räte, einen eigenen Pfarrer auf seine Kosten angenommen, nicht zum Nachteil der Obrigkeit, die ja die Pfarre sonst mit einem Pfarrer zu bestellen hätte. Kopialbuch, f. 97¹.

Wiederholte Anträge und Gesuche an den Bischof, die kirchlichen Zustände, namentlich die Besoldung der Kirchendiener zu bessern, wurden nicht berücksichtigt, so daß der Rat, auf Selbsthilfe bedacht, schon zu dieser Zeit mit den „Gelehrten von Wittenberg“ in Beratung trat, was zu thun sei. Denn im Jahre 1526 war Philipp Melanchthon hier², ohne Zweifel, um mit dem Rate Unterredungen zu halten, wie die Reformation der kirchlichen Zustände in Naumburg vorzunehmen wäre³. Denn der Rat „schickte Herrn Philippo Melanctoni von Wittenberg in des Claus Brand Gasthove vor 11 gr. 6 ſ ein Stobichen Rheinischen Wein, dye kanne umb 12 ſ , $\frac{1}{2}$ St. Met, dye kanne umb 1 $\frac{1}{2}$ gr., 1 Stob. Landtwein, dye Kanne umb 6 ſ und eyn Stob. Bir zuvorehrung, gescheen am Sonntage nach Cantate [6. Mai]. Ratsrechnungen 1526, f. 142.“

Die Sachen spitzten sich immer mehr zu. Im Jahre 1527 forderte der Naumburger Dompropst, Graf Wolfgang zu Stolberg, den Rat auf, dem Pfarrer zu S. Wenzel eine genügende Versorgung zu geben⁴. Er erwiderte, nicht ihm, sondern dem Dompropst stände es zu, die Kirche mit Seelsorgern, Pfarrern etc. zu versehen, denn dieser habe die Einnahmen derselben. Auch dieses liefs der Rat an den Bischof gelangen mit der Meldung, der Dompropst habe jährlich 60 fl. von der Pfarrkirche, er aber erbiere sich, die Bestallung und Besoldung des Pfarrers gänzlich auf sich zu nehmen, wenn der Dompropst ihm das Einkommen der Pfarre übergeben wolle. Geschehen am Tage Thomae [21. Dezember]. Kopialbuch 1527, f. 37.

Der Bischof wiederum warf dem Rat vor, daß dieser die

1) Sixt. Braun, S. 198.

2) Ebend. S. 203.

3) Zader, S. 55.

4) Sixt. Braun, S. 205.

erledigten Lehen in der Kirche nicht mehr verleihe, dafs er die Messe deutsch singen lasse etc.¹ Der Rat dagegen entschuldigte sich und berichtete, er habe die Lehen wieder verliehen und wolle auch nach des Dompropstes Willen handeln, aber wahr sei, dafs die Bürgerschaft etliche deutsche Psalmen in der Kirche sänge, was darum geschehe, damit mehr Volk in der Messe bleibe. Zugleich schickte er die ganze Kirchenordnung mit ein, wie die Messe gehalten würde. Kopiaibuch, f. 370. 377².

Auch der Statthalter und die bischöflichen Räte zu Zeitz erklärten sich nun mit einem Male gegen den Mag. Langer und verwiesen 1528 dem Naumburger Rate, dafs einzelne Bürger, der christlichen Kirche und Kaiser Karls Edikt entgegen, nicht wie herkömmlich beichteten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen wollten, woran der Prediger Schuld habe, weshalb dieser zurecht zu weisen wäre. Der Rat antwortete, ihn ginge es nicht an, wer da beichte, denn das sei Sache des Seelsorgers, der aber predige das Wort Gottes lauter und rein und ermahne zu Friede und Einigkeit³. Mag. Langer ging nun plötzlich eine Berufung nach S. Joachimsthal zu⁴, worauf der Rat seinen Schreiber am 16. Juli mit Kredenz an die Theologen nach Wittenberg schickte, Kopiaibuch, f. 26. In der Ratsr. f. 396^b heifst es: 1 Schogck 16 gr. 3 ō hat der Stadtschreyber zu Notturfftiger zerung außgeben, do er selbander mit zwey pferden die Wochen Margarethe sechs tag außgewehst bey doctori Martino Lauther vnd Philippo Melanctoni zu Wittenbergk, des predigers vnd Ceremonien vnd andern Raths erholt, das der prediger erhalten mecht werden, vnd wes wir zu Naumburg vns in disen schwinden zeytten mochten halten. — Die Berufung wendete der Rat ab, indem er zur Erhaltung des Predigers mit Bewilligung der Gemeinde auf jedes Viertel Bier 1 gr. Übermafs legte. Am Tage Jacobi [25. Juli] 1528.

Seine Dankbarkeit für erteilten Rat bezeugte der Rat dann kurz darauf, am Sonntag nach Ass. Mariae [16. August], denn er schickte „dem doctori Johnas vnd Mag. Philippo Melanctoni von Wittenbergk, als sie nach Jhene zur Wirtschaft gezogen vnd durch Naumburg kamen, laut der Ratsr. fol. 384 für 13 gr. 3 ō 2 Stobichen Reinwein, die kanne vor 12 ō, 1 St. Landtweyn, die kanne vor 6 ō vnd 1 St. Bier in Claus Brande Hauß zuverehrung.“

1) Sixt. Braun, S. 205 und 206.

2) Abgedruckt in der „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ von Dr. Spitta und Dr. Smend in Strafsburg. 2. Jahrgang, Nr. 11.

3) Sixt. Braun, S. 207.

4) Ebend. S. 207.

Wiederholt wurde nun an den Bischof geschrieben und, mit Hinweis auf die vor Jahren gegebenen Versprechungen die misslichen Zustände zu ändern, dringend gebeten, dem Rate zu gestatten, dafs es in der Kirche zu Naumburg gehalten werden möge, wie im Lande des Schutz- und Landesherrn¹. Aber umsonst. Der Streit wogte hin und her mit Anschuldigungen von Seiten der papistischen Pfaffen auf der Domfreiheit und mit Entschuldigungen von Seiten des Rats, bis endlich die Gemeinde selbst bei der Huldigung des neuen Rats im Jahre 1529 diesen ersuchte, sie bei dem jetzigen Prediger zu erhalten und ihr die Ceremonien frei zu lassen. Und nun schrieb der Rat an den Bischof, Sonnabends in der Osterwoche [3. April], dafs er, weil man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, vom Empfang des heiligen Sakraments und von Haltung der Ceremonien nicht länger abstehen könne und wolle, und berief sich auf des Kurfürsten von Sachsen gnädige Weisung. Kopialbuch, f. 96. Der Bischof aber, der dieses Streites halber schon 1528 in München ein Konzilium im Augustinerhause hatte anstellen lassen, wollte den Prediger Langer durchaus entfernt wissen und befahl dem Rat, zufolge eines vom Kaiser Karl V. ihm speziell in dieser Sache zugegangenen Mandats, Datum Speyer, 3. Juni 1529, den lutherischen Pfarrer, bei Verlust aller Privilegien, den Peter-Paulsmarkt eingeschlossen, sofort abzuschaffen, und beharrte auf dieser Forderung trotz der Verwendung des Kurfürsten und trotz der Vorstellungen des Domkapitels, dafs eine grofse Gefahr dadurch heraufbeschworen würde. Er versprach aber, dem Rate einen andern Prädikanten zu schicken, der das Wort Gottes auch klar und lauter predige. Mag. Langer aber, „der nicht länger in dem Gebeisse und Gezänke bleiben wollte“, forderte seinen Abschied und ging nach Coburg (vgl. Luther an den Kurfürsten Johann, 29. Oktober 1529, de Wette III, 521).

Die Kirchenväter von S. Wenzel gingen nun auf der einmal betretenen Bahn energisch weiter vor, sie verkauften einen Teil der Kirchenkleinodien, Kreuze, Patenen, Gewänder etc. und errichteten einen eigenen Gotteskasten am Sonntag Trinitatis [23. Mai] 1529, um daraus die Kirchendiener zu besolden. Der Rat behalf sich aber wieder mit einem von ihm angestellten Kaplan, Martin Schumann, denn der von den bischöflichen Räten versprochene Prediger, der in der Person eines M. Wolfgang Roschütz erschien, pafste der Bürgerschaft ganz und gar nicht. Auch schrieb der Rat im Jahre 1531 wieder an den Bischof und beklagte sich, dafs in der Wenzelskirche kein Pfarrer sei. Der Dompropst, Graf Stolberg, hingegen erhob Beschwerde, dafs der Rat Kirchenkleinode

1) Sixt. Braun, S. 207.

verkauft habe und sich andere Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lasse. Daher verglichen die bischöflichen Räte die Sache schliesslich durch folgenden Vertrag:

Der Kirchen vnd des Rath's schiedt vnd vertragk (Privilegienbuch, f. 163), wie es mit derselben Clinodien, Schulden vnd Rechnung auch bestellung der Empter darin sol gehalten werden. Anno Domini 1531. Nachdem sich ein Rath zu Naumburg an den hochwirdigen in got durchlauchten hochgeborenen Fürsten vnd hern, hern Philippsen Bischofen zu Freisingen, Administratorm des stiefts Naumburgk, Pfaltzgrauen bei Reyn vnd Herzogen in Beiern etc. vnserm gnedigen hern, vnderthenigk beclaget, das sie vnd ire gemeyn eines pfarners vnd seelsorgers in Sanct Wenzelskirchen mangel hetten, vnd hynwiderumb der Erwirdigk vnd Wolgeborene herre, Wolff, Graue von Stolwergk etc. vnd Thumbbrobst, beschwerlichen hatt anzeigen laßen, Wie di pfar zu Sanct Wenzel ires opfers entsatzt, auch derselben pfarkirchen Clinodia ane seiner gnaden wissen vnd wyllen vorkawft vnd distrahirt seyn solten, Derwegen wir Hans von Adelschawfen, Hans Lynhart Bocksteyner vnd Jorge von Breitenbach, ordinarius etc. Bede doctores, auf sonderlichen befheel, als hirzu geschickte vnd vorordenthe Rethen hochgedachts vnsers gnedigen herren bei deme Vorweser der Thumbbrostey alhier, welcher abewesens vnsers gnedigen hern, des Thumbbrostes hirzu auch befheel gehabt, geschafft, das genanter her Thumbbrost, nochdeme genanthe pfar der Thumbbrobstei eingeleibt, die Pfar zu Sanct Wenzell zum forderlichsten mit einem frohmen gelerthen manne, welcher den Einwonern zur Naumburgk mit vorkundigung des wort Gottes clar vnd lauther auch mit dem Seelsorge Ampt noch Ordnung der heyligen Christlichen Kirchen vnd andern Ceremonien trewlich vnd vleyßigk vorstünde, vorsehen soll.

Welchem ein Rat zur der Naumburgk das gebürlich offer, fünfmael im Jhar sol vnd wyll volgen lasen, Also das allewege der Rath einem defs Pfarners diner zu geben, das offer von hawse zu Hawse einzufordern, Ab sich aber imandes dorwider setzen würde, das der ader diselben alsbaldt durch des Rath's dinere vor den Rath gefordert vnd alsdann ime der gehorsam aufgelegt, bis solch Opfer entricht, Vnd vber das sol vnd wyl der Rath demselben pfarner alsbaldt das Geistlich lehen so itzo Magister Roschitz besitzt, ime zukomen laßen, vnd des von der Pension der acht gulden befreyen, Und vber das von Rath's wegen jerlich zwelf gulden demselben pfarner reichn, Vber alle andere zugenge, die sonst albereit in Sanct Wenzels kirchen gestift, vnd künftig dem pfar ampt zukomen mochten, Nachdeme aber ein pfarner genanthe kirchen mit predigen, Gottesdinsten vnd andern Ceremonien alleyne nicht vorwalthen khann, So sol derselbig

Pfarrer Eynen Caplan vnd Chorschüler zu sich zihen, welche drei personen vber obene angezeigte vnderhaltung der her Brobst mit essen vnd Trincken vnd andern allenthalb sol vorsorgen, Aber der Clinodien halb dieweyl die geringeschetzigsten durch die Kirchnueter zu Sanct Wenzel mit vorbewust eines Raths vorkawfft, vnd das Kawfgelt irem anzeigen noch, zu abelegung des vorgestrackten geldes, zum Kirchengebäude der Kirchen gewant, So sol der Rath zur Naumburgk die hinderstelligen Clinodien, so er noch bei sich in vorwarung hat, vormüge Eines vorzeichnufs, so vns derwegen zugestalt, alsbaldt genanther Kirchen, vnd anstatt derselben den Kirchnuetern, dieselbe zu Ehre des Almechtigen vnd Zier der Kyrchen zu gebrauchen vberantworten. Es sol aber hinfurt wider der Rath noch Kirchnueter, semplich ader sonderlichen ane hochgemelts vnsers gnedigen hern ader seiner fürstlichen gnaden nochkomen Bischoffen zur Naumburgk, vorbewust vnd wyllen, so der Kirchen zustendig, vorsetzen, vorpfinden ader vorkawffen, Sonder Es sol auf der Kirchen Güter vnd derselben einkhomen vnd ausgeben guthe achtunge gethan werden, domit der Kirchen gütern allenthalben trewlichen vorgestanden, derwegen dan ein Rath von den Kirchnuetern ierlichen guthe bestendige Rechnunge nehmen sol, Domit auf eyne zeit der Visitation dem geistlichen Rechten gemefs ob Eyniche vorgenommen, solche Rechnungen konnden vorgelegt werden. Vnd auf das bemelte Kirche, so vil eher wider in vorrath khomen müge, so hat der Rath sich vorzihen vnd abgesagt aller Obligation domit dieselbe Kirche einem Rathe von wegen eigens vnd frembden vorgestrackten geldes, vorhafft gewesen, Also das ein Rath von wegen seines eigen geldes ader anders, nuhe hinfüro die Kirchen gar vmb nichts mahnen sol noch wyl, noch auch vorstatten, Das sie von andern ime ethwas anders, so der Kirchen bissher vorgestrackt sein solde, gemanet würde, Zw vrkunde ist diser Schiedt gezwifacht, vnder vnsern petschafften ider parthei vndergeben, Bescheen zur Naumburgk am tage Sancts Wenzeslai [28. Sept.] Anno domini 1531.

Der Vergleich wurde hingenommen, aber in der Lage der Dinge nichts geändert. Im Gegenteil; der von Statthalter und Räten geschickte M. Pistoris griff von der Kanzel herab den Stadtrat heftig an¹ und verlas nur den Text des Evangelii.

Daher erhob sich im folgenden Jahre 1532 ein neuer großer Zwiespalt. Denn die Kirche war verwaist: zwei Kapläne, einer, Herr Jagenteuffel, der andere, Herr Georg Freytag, ein beschränkter Mensch, der weder deutsch noch lateinisch lesen konnte, theilten bisweilen auf Bitten frommer Leute dem Volke die Sakra-

1) Sixt. Braun, S. 215 u. 219.

mente aus, ohne Besoldung zu empfangen. Der Dompropst beschwerte sich wiederholt, daß man ihm das zuständige Opfer von den Altären nicht reiche, und er deshalb keine Veranlassung habe, für die Besetzung der Kirche fernere Mühe und Kosten aufzuwenden und, als die Gassenmeister auf des Rats Befehl von Haus zu Haus Umgang gehalten und von jedem vier Pfennige gefordert hatten, wies der Dompropst dieses ihm überreichte Geld als zu geringfügig zurück. Kurz, die Kirche blieb verlassen, so daß, wenn der Kirchner zur Messe und Vesper geläutet, weder Vikar noch Kaplan erschien und der Gottesdienst eigentlich nur mit Läuten verrichtet wurde. Das gemeine Volk aber ging in Scharen auf die Dörfer nach Boblas, Flemmingen und anderswohin, um Gottes Wort zu hören und in beiderlei Gestalt zu kommunizieren ¹.

Die Bürgerschaft wurde daher wiederholt beim Rate in der heftigsten Weise vorstellig und drohte, wenn der Rat kein Ende der Verwirrung herbeiführen könne, so würde sie direkt an den Kurfürsten gehen und selbst um einen Seelsorger bitten, der der neuen evangelischen Lehre anhänge. Deshalb sah sich der Rat veranlaßt, Herrn Wolf Caspar und den Stadtschreiber des Evangelii wegen nach Nürnberg abzufertigen, um beim dort weilenden Kurfürsten von Sachsen Bericht zu erstatten und ihn zu bitten, ihm, wenn der Bischof nicht nachgeben wolle, die Erlaubnis zu erteilen, einen eigenen Prediger anzunehmen. Sich selbst stelle er aber in des Kurfürsten Schutz und Handhabung ². Die Abgeschickten blieben drei Wochen aus und verzehrten 41 fl. 4 gr. (Ratsrechnung.)

Die nächste Folge war, daß im Namen des Kurfürsten M. Gallus Gründling von Rückerswalde vom Schosser zu Eisenberg hergebracht und zum Predigen angenommen wurde zu Michaelis 1532.

Am Freitag nach Oculi (21. März) 1533 aber wurde in dieser Religionsache zwischen Bischof Philippus und seinen Räten und zwischen der Stadt Naumburg in Weimar Handlung vorgenommen vor dem Kurfürsten und seinen Räten. Die Stadt Naumburg brauchte dabei zu ihrem Advokaten den Dr. Hieronymus Schurff, den sie nach dem Absterben ihres Beraters Dr. Matthias Meyer, im Jahre 1530 angenommen hatte ³, und klagte, daß die bischöflichen Räte das heilige Evangelium und Wort Gottes mannigfaltig verhindert haben und zwar folgenderweise ⁴:

1) Zader, Bd. II, Buch 3, S. 55.

2) Sixt. Braun, S. 220.

3) Ebend. S. 213.

4) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 55

1) Hätten sie ihren Prädikanten M. Bolkenhain, den der Rat im Bauernaufuhr angenommen, und der der Gemeine das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, aufs heftigste verfolgt und, obwohl er eine Apologiam in öffentlichem Druck verfertigt, so wäre dieselbe doch durch den bischöflichen Statthalter mit einer geschwinden Schrift angetastet.

2) Hätten die Räte im Bauernaufuhr Mandate ausgehen lassen, darin sie sich verpflichtet, die Ordnung des Kurfürsten von Sachsen, die in seinen kurfürstlichen Landen gehalten wurde, bis auf ein gemein Concilium zu halten, das aber wäre nie geschehen.

3) Hätten die Räte obgemeldeten Pfarrer enturlaubt, und die Naumburger wären drei Jahre ohne Prediger gewesen.

4) Hätten sie den Propst zu Naumburg ersucht, ihnen die Sakramente in beiderlei Gestalt nach Christi Ordnung zu geben, das wäre ihnen abgeschlagen.

5) Unterdessen wäre das Sterben mit eingefallen, und viele Leute ohne das Sakrament dahin gestorben wie das Vieh.

6) Hätten die Leute wegen Mangels eines evangelischen Predigers nach Boblas laufen müssen.

7) Die Räte hätten zwar nach Naumburg den M. Wolschendorff und M. Roschütz¹ geschickt, der hätte aber die Kirche gar wüste gepredigt.

8) Wäre ein bayerischer Prediger vorgeschlagen, der zu Zeitz einen Sermon zu versuchen gethan, und hätte derselbe die Predigt dermaßen angefangen: „liebe Brüder, höret das Evangelium, welches beschreibet der Heilige St. Paulus“.

9) Hätten die bischöflichen Räte weiter nach Naumburg bübische Prädikanten geschickt wie Pistorium aus Ochsenfurt, haben aber die Gemeine nicht erbaut.

10) Wäre zu Flemmingen² ein evangelischer Prediger aufgestanden, zu dem wären die Bürger von Naumburg häufig hinausgelaufen, und wie sie auf Sonntag Quasimodogeniti (7. April) 1532 in der Kirche zu Flemmingen gewesen, und niemand zuhause geblieben, wäre in der Freiheit ein Feuer aufgegangen, dadurch diese jämmerlich in Asche gelegt sei³.

11) Hätte man auch einen Mönch aufgestellt zu predigen, so ein Medicus gewesen, der hätte sich unverschämt auf der Kanzel gehalten, dafs es auch nicht weit vom Aufuhr gewesen.

12) So wollten auch die Räte den jetzigen Prädikanten Herrn

1) Mag. Wolfgang Roschütz, Canonicus Numburgensis, ist zuletzt Pfarrer zu St. Maria Magdalena in Naumburg und zugleich Prediger im St. Georgenkloster gewesen. Zader, Bd. II, Buch 3, S. 107.

2) Dorf, $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt.

3) Sixt. Braun, S. 220.

Gallum vertreiben, für den sie gebeten und den Kurfürsten um unterthänigsten Schutz angerufen haben wollten.

Auf solche Klagen aber wollten sich die bischöflichen Abgesandten und Räte und die vom Kapitel nicht einlassen, und obwohl der Kurfürst einen Abschied geben lassen, protestierten sie doch dawider coram Notario Gall. Thamm, der dazumal des Bischofs Notarius und Sekretarius war.

Hierauf berichteten die bischöflichen Räte dem Bischof, was zu Weimar vorgefallen sei, mit dem Vorschlag, weil die Geistlichen im Stift jetzt beim Kurfürsten und sonst wenig Beifall hätten, so hätten sie, die Räte, mit Herrn Georg von Breitenbach, Doktor und Ordinario zu Leipzig, als des Bischofs Rat und Lehmann neben Herrn Julio Pflugk delibertiert, daß der Bischof dem hergebrachten Brauch nach etliche aus den Stiftsständen erfordern und niedersetzen solle. Wollten nun die von Naumburg darein willigen, wäre es gut, wo nicht, so sollte der Bischof sie mit dem Kammergericht vornehmen, und würden die die Religion betreffenden Sachen suspendiert, so könnte der Bischof solches der weltlichen Punkte halber thun.

Nach diesem schrieb Kaspar Schippchen, der bischöfliche Richter zu Naumburg, am Osterabend (12. April) an die bischöflichen Räte nach Zeit und berichtete, wie die von Naumburg den Taufstein zugeschlossen und den Herrgott nicht haben in das Grab wollen legen lassen. (Am Osterfest pflegten die Papisten das Taufwasser zu konsekrieren und das Begräbnis und die Auferstehung Christi zu repräsentieren.) Er erklärte dabei, er wolle mit den geistlichen Sachen nichts zu thun haben, da ihm, weil die Naumburger freie Friesen wären und vor niemand Furcht hätten, etwas Schimpfliches begegnen möchte¹.

Die Räte aber liefsen hiergegen wiederum ein Schreiben an den Rat zu Naumburg abgehen und legten ihm bei Strafe auf, er solle in der Religion nichts ändern, sondern es bei der katholischen Lehre bleiben lassen und sich endlich zufrieden geben.

In diesem Streit hatten auch die Herren des Domkapitels als Gesandten Heinrich von Bünau zu Bischof Philipp nach Freisingen geschickt, der ihn wegen Krankheit nicht empfieng, ihm aber einen schriftlichen Bescheid geben liefs mit folgenden Punkten:

1) Weil er bereits wegen des Predigers zu Naumburg Anordnung getroffen, und das Domkapitel trotzdem für die Naumburger beim Bischof intercedieren wolle, so schein es, daß sie den Naumburgern beistehen müßten; diese Beschickung würde dem Domkapitel bei ehrlichen hohen und fürstlichen Standespersonen nicht zum besten gedeutet.

1) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 57.

2) Weil er befunden, daß der Prediger zu Naumburg sich unterstanden, alte löbliche Ceremonien der Kirche abzuthun, so sollten sie ihn abschaffen.

3) Wäre der Bischof über den Dompropst und das Domkapitel aufs höchste aufgebracht, weil sie die Verleihung des Predigtstuhls in S. Wenzels Pfarrkirche also von sich an die Naumburger geschoben und kommen lassen, ohne sein, des Bischofs, Wissen, da in der Wenzelskirche keine gestiftete Prädikatur sei, in welche die von Naumburg einen Prädikanten anzunehmen hätten, sondern diese Pfarre gehöre zur Dompropstei und dem Kapitel zu Naumburg¹.

Durch all diese Vorgänge liefs der Rat sich nicht irre machen, sondern stellte 1534 den bereits 1532 zum Prediger angenommenen Mag. Gallus Gründling definitiv an, den Predigtstuhl zunächst wieder drei Jahre lang zu versorgen, wofür ihm jährlich 90 fl. und zwei Fuder Scheitholz gegeben wurden (Ratsrechnung f. 118).

Auch hier waren die Wittenberger wieder beteiligt und anwesend gewesen, denn es wurden 15 gr. 3 ö für 1½ St. Reynnischen Wein, je eine Kanne vor 16 ö vnnnd anderthalb St. Most, je eyne Kanne vor eyn groschen vnnnd 1 St. Byr Philippus Melanthonn sampt andern Herrn in Claus Brandes Behawsung zu geschengke gepracht Sexta post Simonis vnnnd Jude (30. Oktober) 1534. Ratsrechnung f. 22. Ferner führte der Rat 1535 die Neuerung ein, daß bei der Bestätigung des neuen Rats, vor der seit ewigen Zeiten eine Messe gehalten wurde, jetzt „der Prediger das Volk ermahnte, Gott zu bitten, dem Radt Gnad zu verleihen, Recht und wol zu regiren“² (Sonnabents Noch Judica [20. März] 1535); wofür er 3 gr. 4½ ö erhielt. (Ratsrechnung f. 136.) Auch wurde die Messe in des Rats Kapelle auf dem Rathause abgeschafft.

Die Lehen aber, die der Rat sonst in der Wenzelskirche zu verleihen gehabt, wurden zur Kräftigung des 1529 errichteten Gotteskastens angewendet und aus diesem die Kirchendiener bezahlt. Auch einzelne Bürger, wie z. B. Jakob Gartmann, der Besitzer des Hauses zum roten Hirsch, der an einigen Lehen das jus patronatus hatte, übereignete laut Urkunde, die Einkünfte derselben dem Gotteskasten 1536³ (Kopialbuch f. 34), der durch eine freiwillige Biersteuer, durch Geschenke des Kurfürsten, durch Personal- und Gesindesteuer erheblich vermehrt wurde.

Wegen all dieser Dinge beklagte sich im Jahre 1537 der

1) Zader, Handschriftliche Stiftschronik, Bd. II, Buch 3, S. 57.

2) Sixt. Braun, S. 224.

3) Ebend. S. 230.

